

## **Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmenssteuer“**

Die im Juli 2023 vom Bundesministerium der Finanzen eingesetzte Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ hat am 12.7.2024 unter dem Titel „Besteuerung der Unternehmen: Einfacher und Effizienter“ ihren Bericht vorgelegt.

Auf mehr als 200 Seiten werden in diesem Bericht umfangreiche und detaillierte Vorschläge zur Verbesserung der Besteuerung von Unternehmen formuliert. Die Bandbreite der Maßnahmen reicht von der Einkommensteuer über die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer bis ins Umwandlungssteuerrecht und ins internationale Steuerrecht. Hinzu treten Änderungsvorschläge zum Verfahrensrecht und zu der Verfahrenspraxis.

### **Leitlinien**

Leitend für die Reformvorschläge der aus Wissenschaft und Wirtschaft zusammengesetzten Expertenkommission sind die folgenden Gesichtspunkte:

- Die Vorschläge zielen in erster Linie auf eine Strukturreform des geltenden Unternehmenssteuerrechts. Das geltende Recht ist ineffizient und überbürokratisch und hindert Unternehmer und Unternehmen daran, ihr betriebswirtschaftliches Potential voll zu entfalten.
- Unser Land braucht innovative Unternehmen, die auf den Weltmärkten bestehen. Dies erfordert ein Steuerrecht, das Innovationskraft und Risikobereitschaft unterstützt und unternehmerische Flexibilität garantiert. Dabei müssen alle Arten von Unternehmen in den Blick genommen werden: Start-Ups und Familienbetriebe, mittelständische „Hidden Champions“ ebenso wie erfolgreiche DAX-Konzerne.
- Die Expertenkommission kritisiert eine Steuerpolitik, die auf deutscher und europäischer Ebene steuerpflichtige Unternehmen unter permanenten Missbrauchsverdacht stellt. Sie fordert namentlich auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung einen Abbau überschießender und damit überflüssiger Steuerregeln.
- Einem flexiblen Unternehmenssteuerrecht muss ein schlankes Verfahrensrecht an die Seite gestellt werden. Digitalisierung, Risikomanagement und kooperative Verfahrensregeln für Veranlagung und Betriebsprüfung können Finanzverwaltung und Unternehmen gleichermaßen entlasten.
- Die Gestaltung des Steuertarifs im Einkommensteuerrecht und im Körperschaftsteuerrecht steht nicht im Vordergrund der Empfehlungen. Die Expertenkommission stellt jedoch fest, dass im internationalen Vergleich eine Entwicklung der Steuerbelastung unternehmerischer Gewinne in Richtung auf 25 % wettbewerbsfähig erscheint.

## **Reformforderungen**

Aus der Vielzahl der Reformforderungen der Expertenkommission lassen sich die folgenden einzelnen Punkte hervorheben (ohne die Bedeutung der übrigen zu schmälern):

### **Laufende Besteuerung von Unternehmen**

- Sowohl für Personengesellschaften als auch für Kapitalgesellschaften soll die freie Wahl zwischen der Körperschaftsteuerpflicht der Gesellschaft oder der Zurechnung des Unternehmensgewinns an die Gesellschafter ermöglicht werden. Ausgenommen von diesen Optionsrechten sind Einzelunternehmen und börsennotierte Gesellschaften
- Der Verlustrücktrag soll ausgeweitet und der Verlustvortrag uneingeschränkt gewährt werden. Die Zurechnung von Verlusten an beschränkt haftende Gesellschafter wird vereinfacht. Die Verlustverrechnung im Konzern soll nicht mehr vom Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags abhängig gemacht werden.
- Die steuerliche Gewinnermittlung soll stärker auf das traditionelle Handelsbilanzrecht zurückgeführt werden. In den internationalen Bilanzregeln sieht die Expertenkommission keinen tauglichen Ausgangspunkt für die Steuerbilanz.
- Die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer wird durch verstärkten Verzicht auf Hinzurechnungen und Kürzungen entschlackt. Zugleich wird eine Anrechnung der Gewerbesteuerlast im Rahmen des Körperschaftsteuerrechts vorgeschlagen.
- Die Mitunternehmerbesteuerung sollte grundlegend vereinfacht werden. Die Kommission empfiehlt, künftig Leistungsbeziehungen zwischen Personengesellschaften und den Gesellschaftern bis zur Grenze der verdeckten Gewinnausschüttung auch steuerlich anzuerkennen. Rechtsinstitute wie das Sonderbetriebsvermögen (und parallel bei Kapitalgesellschaften die Betriebsaufspaltung) sollen durch einen einheitlichen Tatbestand für Gewinne aus der Veräußerung betrieblich genutzter Wirtschaftsgüter abgelöst werden. Die mehrstufige Gewinnermittlung bei Mitunternehmerschaften wird auf eine einfache Gewinnzurechnung reduziert.

### **Umwandlungen und Sanierungen**

- Umstrukturierungen von Unternehmen sollen in weit größerem Umfang als bisher steuerneutral möglich sein. Daher soll auch die Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern zwischen verschiedenen Steuerpflichtigen gelten, namentlich bei Einbringungen, Verschmelzungen und Spaltungen unter Beteiligung von Kapitalgesellschaften.
- Haltefristen im Umwandlungssteuerrecht sollen europarechtskonform verkürzt und vereinheitlicht werden. Zugleich sollen grenzüberschreitende Umstrukturierungen stärker steuerlich erleichtert werden.
- Liquidationsverluste sollen steuerliche Berücksichtigung finden. Sanierungsfeindliche Elemente im Steuerrecht sollen aufgegeben werden. Forderungsverzichte durch Gesellschafter sollen auf Ebene der Gesellschaft steuerneutral möglich sein. Die

Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen bei Gläubigerverzichten sollen stärker an die Tatbestände des Insolvenz- und Restrukturierungsrechts angelehnt werden.

- Die Grenzen der §§ 8c, 8d KStG für den Verlustvortrag beim Kontrollwechsel sollen von überflüssigen Einschränkungen befreit werden.

### **Internationale Unternehmensbesteuerung**

- Das internationale Steuerrecht muss auf seine Leitaufgabe konzentriert werden, Doppelbesteuerungen und andere Mehrbelastungen grenzüberschreitender Tätigkeiten zu vermeiden. Die Anrechnung ausländischer Steuern und die Verrechnung ausländischer Betriebsstättenverluste müssen verbessert werden.
- Soweit im Ausland erwirtschaftete Einkünfte (insb. Zinsen, Dividenden, Lizenzgebühren) im Inland der Gewerbesteuer unterliegen, bedarf es einer Anrechnung auch auf diese; im Übrigen ist zur Vermeidung dauerhafter Anrechnungsüberhänge und daraus resultierender Doppelbelastungen ein Vortrag nicht genutzter Anrechnungsbeträge vorzusehen.
- Missbrauchsregeln im internationalen Steuerrecht (Hinzurechnungsbesteuerung, Steueroasenabwehrgesetz, Anti-Hybrids-Regeln, Zinsschranke etc.) müssen massiv zurückgeführt werden. Dabei sind im Rahmen der Vorgaben des EU-Richtlinienrechtes bestehende Spielräume so zu nutzen, dass lediglich Mindeststandards erfüllt werden.
- Die Hinzurechnungsbesteuerung kann innerhalb des Anwendungsbereichs der ATAD auf eine transaktionsbezogene Missbrauchsregel zurückgeführt werden. Zumindest bedarf es des Übergangs vom geltenden Aktivkatalog zu einem Passivkatalog und einer de minimis-Regel.
- Die vier steuerlichen Strafmaßnahmen des Steueroasenabwehrgesetzes sind auf eine Maßnahme (erweiterte Hinzurechnungsbesteuerung) zurückzunehmen.
- Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich auf der Ebene der Europäischen Union für eine Revision der ATAD einzusetzen.
- Die Wegzugsbesteuerung ist nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprinzips zurückzubauen. So ist jedenfalls wieder zu einer dauerhaften Stundung überzugehen. Zudem ist die Beteiligungsgrenze für die Anwendung der Wegzugsbesteuerung von 1% auf die früher geltende Schwelle von 25% anzuheben..

### **Digitalisierung, Prozesse und Betriebsprüfung**

- Das Steuerverfahrensrecht sollte im Interesse von Steuerpflichtigen und Verwaltung einem risikoorientierten Ansatz („Ampelsystem“) folgen
- Freistellungs- und Erstattungsverfahren sowie Antragsprozesse aller Art müssen und können entbürokratisiert werden. Dies gilt namentlich in Bereich der Quellensteuern, aber auch etwa bei steuerlichen Präferenzen für Forschung und Entwicklung.

- Die steuerlichen Regeln zu Sachzuwendungen sind zu vereinfachen und Widersprüche zum Sozial- und Arbeitsrecht nach Möglichkeit zu vermeiden.
- In Betriebsprüfungen und Veranlagungen muss schneller Verlässlichkeit geschaffen werden. Zuständigkeiten – namentlich im Verhältnis zwischen Bundes- und Landesbetriebsprüfern müssen geklärt und koordiniert werden.
- Das Verfahren zur Berichtigung von Steuererklärungen kann deutlich vereinfacht werden. Dies gilt namentlich für prüfungsbegleitende Berichtigungen. Strafrechtliche Risiken üblicher Korrekturen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Der Stand der Digitalisierung auf Ebene der Finanzverwaltungen in Bund und Ländern ist beklagenswert. Hier ist eine breit angelegte Initiative erforderlich.
- Aus Sicht der Steuerpflichtigen sind „Once-Only“-Verfahren anzustreben, in denen jede Information nur einmal den staatlichen Instanzen übermittelt werden muss, um bei allen zuständigen Stellen verfügbar zu sein.

### **Zur Umsetzung der Empfehlungen**

Die Expertenkommission hat in ihrer Arbeit großen Wert darauf gelegt, zu allen untersuchten Themen möglichst konkrete Regelungsinhalte zu definieren. Zur tatsächlichen gesetzgeberischen Umsetzung ist es bei fast allen in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen nur noch ein kleiner Schritt. Ihn zu gehen, steht in der Verantwortung der gesetzgebenden Instanzen in Bund und Ländern. Die Kommission wünscht der Politik den Mut, sich der Aufgabe einer grundlegenden Reform des Unternehmenssteuerrechts zu stellen.

Berlin, 12.07.2024

Für die Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“

Der Vorsitzende Prof. Dr. Schön